

# ARBEITSGEMEINSCHAFT EVANG. FERIEN- UND WALDHEIME IN WÜRTTEMBERG



## Gemeinsame Grundsätze der Waldheime der Arbeitsgemeinschaft Evang. Ferien- und Waldheime in Württemberg

### 1. Die Arbeit der Evang. Ferienwaldheime in Württemberg

Das Stadtranderholungsangebot für Schulkinder wird in Württemberg aus geschichtlichen Gründen als Ferienwaldheimarbeit bezeichnet. Seit Beginn engagieren sich für diese Familienunterstützenden Ferienmaßnahmen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg unterschiedliche Träger (Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchliche Vereine). Sie verstehen die Ferienmaßnahmen als ein grundsätzlich **offenes Angebot**, das sich an alle Kinder gleichermaßen wendet.

**Zielsetzung, Inhalte und Abläufe sind bei allen Trägern weitgehend identisch.**

Besondere Merkmale der einzelnen Träger können durch zusätzliche Programmakzente in der jeweiligen Einrichtung deutlich gemacht werden.

### 2. Öffentliche Förderung

Sofern die Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden, erfährt die Arbeit öffentliche Förderung.

Grundlagen hierfür sind §§ 4 und 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

In § 4 des Gesetzes wird grundsätzlich **die Förderverpflichtung der Stadt- und Landkreise festgestellt**, in § 11 ist die „**Kinder- und Jugenderholung**“ als Schwerpunkt der **förderungswürdigen Jugendarbeit** eingestuft.

Bezüglich der Förderung als Stadtranderholungsmaßnahme werden selbstverständlich die einheitlichen Kriterien dieser Arbeit (siehe Punkt 5.1-12) eingehalten.

### 3. Die Arbeitsgemeinschaft Evang. Ferien- und Waldheime in Württemberg

Innerhalb der Evang. Landeskirche in Württemberg geschieht die **Vertretung** der gesamten Ferienwaldheimarbeit durch die Arbeitsgemeinschaft Evang. Ferien und Waldheime in Württemberg. Hierbei handelt es sich um einen **freiwilligen Zusammenschluss von Trägern** der Ferienwaldheime, die ihrerseits als Rechtsträger für die Durchführung der örtlichen Ferienwaldheimarbeit verantwortlich sind.

Die Arbeitsgemeinschaft ermöglicht u. a. den **fachlichen Erfahrungsaustausch** und die **gegenseitige Hilfe** bei der Durchführung der Ferienmaßnahmen, regelt die **gemeinsame Beschaffung** und nimmt die **gemeinsame Außenvertretung** wahr. Die Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit.

Träger von Ferienmaßnahmen für Kinder, die aufgrund der Satzung nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden können (z.B. kommunale Träger), jedoch Interesse an der gemeinsamen Arbeit haben und mit ihrer Arbeit die Kriterien für Stadtranderholung bzw. Ferienwaldheimarbeit erfüllen, haben die Möglichkeit, sich der Arbeitsgemeinschaft anzuschließen. Sie nehmen so am gemeinsamen Erfahrungsaustausch teil und können am gemeinsamen Beschaffungswesen partizipieren.

#### 4. Ziele der Arbeit

Mit den Freizeiten soll den Kindern die Möglichkeit **zur körperlichen, seelischen und geistigen Entspannung und Erholung** geboten werden. Die Arbeit ist geprägt durch gesundheitliche, **soziale und erzieherische Elemente**, die aufgrund wechselnder gesellschaftlicher Entwicklungen unterschiedlich stark hervorgehoben werden. Die Ziele der örtlichen Kindererholung werden durch einen den **natürlichen Bedürfnissen der Kinder** angepassten, **gleich bleibend strukturierten Tagesablauf** erreicht. Er wechselt zwischen **Anspannung und Entspannung** und schafft dadurch einen Kontrast bzw. **Ausgleich zu den Anforderungen der Schulzeit** mit den oft geringen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten und dem ständigen Leistungsdruck. Freizeiten im Ferienwaldheim bieten Kindern die Möglichkeit, **Gemeinschaft und christlichen Glauben** in lebendiger Weise zu erfahren. Die **Begegnung von Kindern aller sozialen Schichten** bietet Einzelkindern ein Gruppenerlebnis. Die Träger bemühen sich um **preisgünstige Elternbeiträge**, so dass kein Kind aus finanziellen Gründen ausgeschlossen werden muss. Leitbilder oder Arbeitskonzeptionen der einzelnen Träger folgen dieser allgemeinen Zielsetzung.

#### 5. Kriterien für die Durchführung von Maßnahmen in den Ferienwaldheimen

- (1) Die Freizeiten finden **ausschließlich in den Schulferien** statt. Sie müssen in den Sommerferien **mindestens zwei volle, zusammenhängende Wochen** dauern. In den kleinen Schulferien ist eine kürzere Betriebsdauer möglich.
- (2) Die Ferienwaldheime sollen möglichst **in den Grünzonen der Stadt** oder zumindest in der Nähe größerer Grüngebiete bzw. ausreichender Außenspielplätze liegen. Eine **Möglichkeit zum Aufenthalt in freier Natur** muss ohne allzu lange Wege erreichbar sein.
- (3) Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein **ganztägiges Erholungs- und Betreuungsangebot** für Kinder. Hierbei liegt die tägliche **Kernzeit (Montag-Freitag) zwischen 9 und 17 Uhr**. Längere Betreuungszeiten sind möglich. An den **Samstagen** soll der Betrieb **bis mindestens 13 Uhr dauern**. Vor dem Wechsel der Ferienabschnitte kann aus organisatorischen Gründen hierauf verzichtet werden.
- (4) Das Angebot richtet sich **überwiegend an schulpflichtige Kinder**. Die Aufnahme von Kindern kann durch den Träger beschränkt werden, wenn die vorhandenen Plätze nicht ausreichen. Über etwaige **Aufnahmekriterien** entscheidet der Träger, jedoch sollten **soziale Kriterien** bei der Auswahl der Kinder Berücksichtigung finden.

Die Aufnahme **noch nicht schulpflichtiger Kinder** ist möglich. Hierzu sollten jedoch die Träger besondere Voraussetzungen schaffen (mind. teilweise Fachpersonal, eigene Räume mit besonderem Mobiliar, geeignetes Beschäftigungsmaterial, teilweise spezielle Speisen). Hierbei sind spezielle Gruppen innerhalb des laufenden Waldheimbetriebs, aber auch Sonderfreizeiten ausschließlich für diese Kinder denkbar.

- (5) Für die Ferienmaßnahmen müssen die Kinder frühzeitig **verbindlich angemeldet** werden. In der Regel ist eine **wenigstens zweiwöchige Belegung** Voraussetzung für die Aufnahme zu den Sommerfreizeiten.
- (6) Wegen der hiesigen Klimabedingungen und der Einhaltung hygienischer Bestimmungen sind für Freizeiten stets **feste Gebäude** vorzusehen, die zumindest teilweise beheizbar sind. Zelte sollten nur als Ergänzung oder als vorübergehender Ersatz verwendet werden.
- (7) Es müssen ausreichend große, für die Ferienarbeit **geeignete Räumlichkeiten** mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung stehen (Gruppenräume, Speiseräume, Ruheräume, Küchen, Sanitärräume, Materiallager, Büro, Personalräume, Erste-Hilfe-Zimmer). Nicht immer werden alle wünschenswerten Räume bereitstehen. In diesen Fällen muss sich Kinderzahl und Programmgestaltung nach den reduzierten Möglichkeiten richten.
- (8) Im Ferienwaldheim werden die Kinder **ganztägig ohne Übernachtung** betreut. In den Stadtranderholungsfreizeiten steht die **Gruppenarbeit im Vordergrund**. Die Kinder werden in **altersspezifischen, meist gemischtgeschlechtlichen Gruppen** betreut.
- (9) Im Tageslauf sollen **religiöse Inhalte und Werte** in kindgerechter Form vermittelt werden. **Christliche Rituale** wie Gebete, Andachten, Biblische Geschichten sind **fester Bestandteil** der Arbeit. Die **Bewahrung der Schöpfung** ist Auftrag und Verpflichtung bei der Planung und Durchführung der Ferienfreizeiten.
- (10) Die Arbeit in den Ferienwaldheimen fördert das **ehrenamtliche, bürgerschaftliche und kirchliche Engagement**, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Verantwortung für die Kindergruppen und das Tagesprogramm haben ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die von den pädagogischen Leitungen der **Heime nach qualifizierten Standards auf diese Aufgabe vorbereitet und geschult** werden. Die Arbeit mit Kindern, die Übernahme von Aufgaben sowie das Kennen lernen von Strukturen und die Verwirklichung von Zielen **fördern die sozialen Kompetenzen**.
- (11) Wichtiger Bestandteil des Angebots ist **die volle Tagesverpflegung mit vier Mahlzeiten**. Die Ausgabe von nur drei Mahlzeiten ist bei Vorliegen zwingender Gründe auch möglich, wenn darunter eine warme Mahlzeit ist. Die Speisen sollen in den Ferienwaldheimen **möglichst in eigenen Küchen hergestellt** werden, um eine kindgemäße und vollwertige Ernährung zu sichern. Bei fehlenden räumlichen und personellen Voraussetzungen sind Abweichungen (z.B. Bereitstellung des Mittagessens durch Dritte) möglich. Nach dem Mittagessen ist eine **ausreichende Ruhezeit** einzuplanen, die für Kinder und Mitarbeiter wichtig ist.
- (12) Die Träger der Ferienwaldheime legen die **Elternbeiträge** fest. Grundlagen hierfür sind die Selbstkostenentwicklung der Träger und die Vorgaben durch Zuschüsse von Kommunen und Landkreise. Mit Rücksicht auf die Familien werden die Elternbeiträge nur in dem Maß erhöht, wie es zur Finanzierung der Arbeit unbedingt erforderlich ist.

Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ferien-  
und Waldheime in Württemberg  
Im März 2004